

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Alexander Bertram und Jeannette Auricht (AfD)

vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2026)

zum Thema:

**Ablehnungsbescheide bei Anträgen auf Unterbringung in
Obdachlosenunterkünften – Bezirkliche Praxis, Fallzahlen und Prüfung der
Freizügigkeitsvoraussetzungen sowie Betrieb des Haus Kopernikus**

und **Antwort** vom 9. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Alexander Bertram und Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27045

vom 27. August 2028

über Ablehnungsbescheide bei Anträgen auf Unterbringung in Obdachlosenunterkünften –
Bezirkliche Praxis, Fallzahlen und Prüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen sowie Betrieb
des Haus Kopernikus

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Berliner Bezirke und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Jobcenter um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

Vorbemerkung der Fragestellenden: Der Bezirk Neukölln hat einer rumänischen Familie nach einem zehntägigen Heimaturlaub die Wiederaufnahme in eine Obdachlosenunterkunft verweigert. Das Verwaltungsgericht Berlin bestätigte diese Entscheidung im Eilverfahren und begründete sie mit der fehlenden Unfreiwilligkeit der geltend gemachten Obdachlosigkeit. Der zuständige Sozialstadtrat wertet den Beschluss

als Kurswechsel in der bisherigen Rechtsprechung.¹ Die Familie war zuvor im Haus Kopernikus in Friedrichshain-Kreuzberg untergebracht², einem ehemaligen Hotel der Marke Upstalsboom, das seit 2022 als Erstaufnahmeeinrichtung genutzt³ und im März 2025 an einen neuen Betreiber übergeben wurde.

1. Wie viele Anträge auf Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft wurden in den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 in den einzelnen Berliner Bezirken abgelehnt? (Bitte tabellarisch nach Bezirk und Jahr aufschlüsseln. Sofern keine Gesamtstatistik vorliegt, bitte um Angabe, ob und in welcher Form die einzelnen Bezirke entsprechende Daten erheben.)

Zu 1.: Die Ablehnung von Anträgen auf ordnungsrechtliche Unterbringung wird durch die Fachstellen Soziale Wohnhilfe der Berliner Bezirke statistisch nicht erfasst. Wenn eine Ablehnung erfolgt, wird sie zur jeweiligen Fallakte genommen.

2. In wie vielen dieser Fälle wurde die Ablehnung mit einer selbst verschuldeten bzw. freiwilligen Herbeiführung der Obdachlosigkeit begründet (beispielsweise nach einem Auslandsaufenthalt oder einer Heimreise)? (Sofern möglich, bitte nach Bezirk aufschlüsseln.)

Zu 2.: Da die Ablehnungen der Anträge auf ordnungsrechtliche Unterbringung statistisch nicht erfasst werden, werden auch die Gründe für die Ablehnung nicht erfasst.

3. Wie viele Personen haben (jährlich) in den Jahren 2023 bis 2026 nach einer zeitweiligen Abmeldung aus einer Obdachlosenunterkunft, unabhängig vom Grund der Abmeldung, erneut einen Antrag auf Unterbringung gestellt? (Sofern möglich bitte nach Bezirk aufschlüsseln.)

Zu 3.: Zur Fragestellung erfolgt keine statistische Erfassung durch die Fachstellen Soziale Wohnhilfe der Bezirke.

4. In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um dieselbe Person bzw. Familie, die mehr als einmal ab- und wieder zugezogen ist?

Zu 4.: In der Antwort zur Fragestellung 3. wurde bereits mitgeteilt, dass keine statistische Erfassung zur Fragestellung erfolgt, daher ist eine statistische Auswertung nach Personen oder Familien nicht möglich.

5. Wenden weitere Berliner Bezirke (außer Neukölln) das Kriterium der fehlenden Unfreiwilligkeit bereits in ihrer Entscheidungspraxis an? Wenn ja, welche?

¹ WELT: „Sozialmissbrauch: Neuköllner Stadtrat greift durch – Rumänen verlieren nach Urlaub Platz in Obdachlosenunterkunft“ [<https://www.welt.de/politik/deutschland/article6a85b584cbb4a8f2ce8fe3e1/sozialmissbrauch-neukoellner-stadtrat-greift-durch-rumaenen-verlieren-nach-urlaub-platz-in-obdachlosenunterkunft.html>].

² BILD: „Unterkunft gestrichen: Wer im Heimatland Urlaub machen kann, ist nicht obdachlos“ [<https://www.bild.de/politik/inland/unterkunft-gestrichen-wer-heimat-urlaub-machen-kann-ist-nicht-obdachlos-6a83ce77a87e8142c31d35d8>].

³ Berliner Stadtmission: „Lernen in der Flüchtlingsunterkunft“ [<https://www.berliner-stadtmission.de/lernen-in-der-fluechtlingsunterkunft>].

Zu 5.: Die Unfreiwilligkeit der Obdachlosigkeit ist Grundvoraussetzung dafür, dass eine ordnungsrechtliche Unterbringung erfolgt.

6. Sind dem Senat vergleichbare verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zur Unfreiwilligkeit der Obdachlosigkeit nach Auslandsaufenthalt aus anderen Bundesländern bekannt?

Zu 6.: Veröffentlichte verwaltungsgerichtliche Entscheidungen aus anderen Bundesländern zu vollständig vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen sind dem Senat nicht bekannt.

7. Plant der Senat eine einheitliche Verwaltungsvorschrift zur Handhabung von Ablehnungsbescheiden bei vorübergehender Ortsabwesenheit? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wann genau?

Zu 7.: Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung erarbeitet derzeit Verwaltungsvorschriften zur ordnungsrechtlichen Unterbringung, die auch Regelungen zur vorübergehenden Ortsabwesenheit enthalten sollen.

8. Hat der Bezirk Neukölln angekündigt, weitere laufende oder abgeschlossene Unterbringungsfälle im Licht dieser Gerichtsentscheidung zu überprüfen? Wenn ja: Wie viele Fälle sind betroffen, nach welchen Kriterien erfolgt die Prüfung, und bis wann soll sie abgeschlossen sein?

Zu 8.: Im Rahmen des ordnungsrechtlichen Unterbringungsverfahrens werden die individuellen Lebensumstände eines jeden Einzelfalls geprüft. Hiervon sind sowohl die vollständige Ermittlung des tatsächlichen Lebenssachverhaltes als auch die Prüfung aller für den Anspruch auf Unterbringung erforderlichen Tatbestände umfasst. Das negative Tatbestandsmerkmal der fehlenden unfreiwilligen Obdachlosigkeit war und ist hiervon stets eingeschlossen. Eine nochmalige Prüfung vor dem Hintergrund des in Bezug genommenen Urteils ist insofern weder angekündigt, noch erforderlich.

9. Wie viele Widersprüche bzw. Eilanträge gegen derartige Ablehnungsbescheide wurden in den Jahren 2023 bis 2026 bei den Verwaltungsgerichten anhängig gemacht? Wie viele davon waren erfolgreich? (Sofern möglich, bitte nach Bezirk aufschlüsseln und, sofern statistisch nach Ablehnungsgrund differenzierbar, gesondert für Fälle mit dem Ablehnungsgrund der selbstverschuldeten bzw. freiwilligen Herbeiführung der Obdachlosigkeit ausweisen.)

Zu 9.: Beim Verwaltungsgericht Berlin werden Widersprüche bzw. Eilanträge gegen Ablehnungsbescheide auf Unterbringung in Obdachlosenunterkünften nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) unter dem allgemeinen Sachgebietsschlüssel „0522 Obdachlosenrecht“ erfasst. Hierunter fallen sämtliche obdachlosenrechtlichen

Streitigkeiten, d. h., neben den von der Frage umfassten Verfahren insbesondere häufige gebühren-/kostenrechtliche Streitigkeiten über die Erstattung von Kosten einer Unterbringung, aber auch solche über die Schließung von Unterkünften. Die statistische Auswertung von Verfahren mit dem Streitgegenstand „Unterbringung in einer Unterkunft“ ist beim Verwaltungsgericht Berlin daher nicht möglich. Eine Aufschlüsselung nach Bezirken erfolgt nach der VwG-Statistik ebenfalls nicht, zumal Klage- bzw. Antragsgegner im gerichtlichen Verfahren ohnehin das Land Berlin ist. Es erfolgt auch keine Aufschlüsselung nach Ablehnungsgründen.

Der beigelegten Anlage zur Schriftlichen Anfrage können daher lediglich die Anzahl der Eingänge und die Erledigungsart der Verfahren aus dem Sachgebietsschlüssel „Obdachlosenrecht“ entnommen werden.

Über die Vorgaben der VwG-Statistik hinaus werden beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts systematisch nach dem abgefragten Verfahrensgegenstand erfasst. Die hiernach ausgewerteten Verfahren (2 Verfahren in 2023, 3 Verfahren in 2024, 8 Verfahren in 2025 und bislang 13 Verfahren in 2026) endeten jeweils mit einer Rücknahme oder einer Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die Bezirke wurden zu dieser Fragestellung ebenfalls befragt, die Beantwortung der Fragestellung kann aus der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Bezirk	Antwort
Charlottenburg-Wilmersdorf	Es erfolgt keine statistische Erfassung dieser Daten.
Friedrichshain-Kreuzberg	Es erfolgt keine statistische Erfassung dieser Daten.
Lichtenberg	Es erfolgt keine statistische Erfassung dieser Daten.
Marzahn-Hellersdorf	Es wurden keine Widersprüche bzw. Eilanträge gegen derartige Ablehnungsbescheide in den Jahren 2023 bis 2026 bei den Verwaltungsgerichten anhängig gemacht.
Mitte	Widersprüche und Eilanträge werden zwar zahlenmäßig und nach Rechtsgebiet statistisch erfasst, aber nicht nach Inhalt /Grund. Insofern können keine Angaben gemacht werden.
Neukölln	Es sind im benannten Zeitraum zwei Widersprüche bekannt.

Pankow	Es sind im benannten Zeitraum keine Widersprüche bzw. Eilanträge gegen derartige Ablehnungsbescheide erfolgt.
Reinickendorf	Es wurden 46 Widerspruchsverfahren geführt, die alle zurückgewiesen wurden. 34 Eilverfahren (Einstweilige Anordnung) und sieben Klageverfahren waren bzw. sind vor dem Verwaltungsgericht Berlin rechtshängig, wovon 27 zurückgewiesen, acht Anträgen stattgegeben wurde und sechs Anträge weiterhin rechtshängig sind.
Spandau	Widersprüche bzw. Eilanträge gegen Ablehnungsbescheide sind nicht bekannt.
Steglitz-Zehlendorf	Dem Amt für Soziales liegen keine Widersprüche oder Eilanträge vor, denen eine mit dem geschilderten Sachverhalt vergleichbare oder ähnlich gelagerte Fallkonstellation zugrundeliegt.
Tempelhof-Schöneberg	Es erfolgt keine statistische Erfassung dieser Daten.
Treptow-Köpenick	Es erfolgt keine statistische Erfassung dieser Daten.

10. Wie hoch waren die durchschnittlichen Tageskosten pro Person für die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft in den einzelnen Bezirken in den Jahren 2023 bis 2026? (Bitte um jährliche Angaben.)

Zu 10.: Für die Unterbringung nach dem ASOG werden gegenwärtig keine regelhaften gesamtstädtischen Daten erhoben. Im Zuge einer Abfrage aus dem Juni 2025 wurde ein durchschnittlicher Tagessatz von 35 Euro ermittelt.

11. Erfolgt vor der Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft eine Prüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen nach § 2 FreizügG/EU bei Unionsbürgern? Falls ja, durch welche Stelle?

Zu 11.: Die ordnungsrechtliche Unterbringung ist eine Maßnahme nach § 17 ASOG Bln, „um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr) abzuwehren ...“. Vor diesem Hintergrund ist die Unterbringung weder an die Freizügigkeitsberechtigung nach § 2 FreizügG/EU noch andere aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen geknüpft. Eine Prüfung der vorgenannten Freizügigkeitsvoraussetzungen findet daher bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung nicht statt.

12. Wie viele der aktuell in Obdachlosenunterkünften untergebrachten Personen sind Unionsbürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln, soweit statistisch erfasst.)

Zu 12.: Im Rahmen der Bundestatistik wird für jede untergebrachte Person die Staatsangehörigkeit zwar erfasst, aber das Statistische Bundesamt weist diese Angabe aktuell nicht einzeln aus. Das Statistische Bundesamt unterscheidet nur zwischen „Deutschen“ und „Nicht-Deutsche/Ausländer“. Eine statistische Erfassung durch die Berliner Bezirke erfolgt nicht.

13. Welche Zweckbestimmung hat die Einrichtung Haus Kopernikus (Gubener Straße/Kopernikusstraße, Friedrichshain-Kreuzberg) aktuell? Inwiefern hat sich diese Zweckbestimmung seit dem Jahr 2022 verändert?

Zu 13.: Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt mit, dass der Gebäudekomplex Gubener Str. 42/ Kopernikusstr. 36 als Beherbergungsstätte genehmigt wurde. Das Objekt wurde im Zuge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine im Zeitraum vom 01.08.2022 bis 14.02.2025 für die Unterbringung von Geflüchteten als Notunterkunft vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) genutzt.

Nach Beendigung des Betriebs der Notunterkunft des LFU handelt es sich aktuell um eine private freie Unterkunft, in der die Fachstellen Soziale Wohnhilfe der Bezirke wohnungslose Menschen ordnungsrechtlich unterbringen. Die Unterkunft wird seit März 2025 für diesen Zweck genutzt.

14. Wer ist der aktuelle Betreiber des Haus Kopernikus (Gubener Straße/Kopernikusstraße, Friedrichshain-Kreuzberg), und seit wann führt dieser Betreiber die Einrichtung?

Zu 14.: Die Haus Kopernikus GmbH tritt als Betreibender dieser Unterkunft auf.

15. Nach welchem Verfahren wurde dieser Betreiberwechsel vollzogen, und welche Nachweise zur fachlichen und wirtschaftlichen Eignung wurden vom neuen Betreiber verlangt?

Zu 15.: Es erfolgte eine Änderung der Nutzung des Objektes von einer Unterkunft des LFU zu einer Unterkunft für wohnungslose Menschen, die von den Fachstellen Soziale Wohnhilfe für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen durch eine Tagessatzvereinbarung des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg genutzt werden kann. In diesem Sinne kann nicht nur von einem Wechsel des Betreibenden gesprochen werden, sondern muss auf den Wechsel der Art der Nutzung des Objekts abgestellt werden. Ein Verfahren ist hierzu nicht erfolgt, da die beiden Nutzungen in keiner direkten Beziehung zu einander gestanden haben.

Die Unterkunft des LFU wurde von der Berliner Stadtmission und dem Unionhilfswerks betrieben, der Betrieb endete im Februar 2025. Das Haus wurde von dem neuen

Betreibenden übernommen und als private freie Unterkunft für wohnungslose Familien und Obdachlose ab März 2025 genutzt.

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit: „Die Fachstelle Soziale Wohnhilfe prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einhaltung der für private und gemeinnützige freie Unterkünfte geltenden Mindeststandards der Berliner Bezirke für die ordnungsrechtliche Unterbringung und gegebenenfalls vereinbarte Belegungsmodalitäten. Angaben zu gesonderten Nachweisen der wirtschaftlichen Eignung liegen dem Bezirk nicht vor.“

16. Auf welcher vertraglichen Grundlage bezieht der Betreiber des Haus Kopernikus die vom Jobcenter Neukölln getragenen Tagessätze? Wurde die Beauftragung im Rahmen eines Vergabeverfahrens oder als Direktvergabe vollzogen?

Zu 16.: Die vom Haus Kopernikus für die Beherbergung von wohnungslosen Personen aufgerufenen Tagessatzkosten stellen einen finanziellen Ausgleich nach § 59 Abs. 3 ASOG Bln für den der Unterkunft hierdurch entstehenden wirtschaftlichen Schaden dar. Soweit die dort Untergebrachten Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen, werden die Tagessatzkosten bei deren Leistungsberechnung als Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt. Auf Antrag der Leistungsberechtigten werden diese Kosten dann direkt von deren Leistungen vom Jobcenter an die Unterkunft überwiesen. Vertragliche Gestaltungen sind hierbei nicht einschlägig.

Da es sich bei der Unterkunft Haus Kopernikus um eine privatwirtschaftlich frei am Markt agierende Unterkunft handelt, ist diese weder in Rahmen eines regulären Vergabeverfahrens noch einer Direktvergabe gebunden.

17. Wie hoch waren die Gesamtzahlungen des Jobcenters bzw. des Bezirks an den Betreiber des Haus Kopernikus in den Jahren 2024, 2025 und (anteilig) 2026?

Zu 17.: Die Kosten für die ordnungsrechtliche Unterbringung von wohnungslosen Menschen werden nach Rechtskreisen und nach den untergebrachten Personen erfasst. Eine statistische Erfassung der Kosten nach Unterkunft erfolgt weder von der Regionaldirektion-Berlin-Brandenburg für die Berliner Jobcenter noch von den Fachstellen Soziale Wohnhilfe der Berliner Bezirke.

18. Ist dem Bezirk bzw. Senat die Change.org-Petition „Die Vorkommnisse im Haus Kopernikus stoppen“ bekannt, die seit dem Betreiberwechsel im März 2025 wiederholte Polizei-, Rettungsdienst- und Feuerwehreinätze sowie Vermüllung und Lärmbelästigung dokumentiert? Falls ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

19. Wie viele Polizei-, Rettungsdienst- und Feuerwehreinsätze gab es in den Jahren 2024 und 2025 am Standort Haus Kopernikus, und wie hat sich diese Zahl seit dem Betreiberwechsel im März 2025 entwickelt?

Zu 18. und 19.: Dem Bezirk ist die benannte Petition bekannt, die Verantwortlichkeit für über Tagessatz von den Fachstellen Sozialen Wohnhilfe gebundene private und gemeinnützige freie Unterkünfte für Wohnungslose liegt bei den Berliner Bezirken. Ein Teil der Beeinträchtigungen stand im Zusammenhang mit den erforderlichen Umbaumaßnahmen nach dem Betreiberwechsel im März 2025. Es wurde vom Bezirk umgehend reagiert und Gespräche mit dem Betreibenden geführt. Unter anderem wurden Reinigungs- und Sicherheitsmaßnahmen ausgeweitet, die Belegung reduziert und der Austausch mit den Anwohnenden unterstützt.

Dem örtlich zuständigen Polizeiabschnitt 51 ist die benannte Change.org-Petition bekannt. Mit Stand vom 1. September 2026 bestand bisher kein weiterer Anlass zur Einleitung polizeilicher Maßnahmen im Sinne der Fragestellung. Auf Anfrage bei der Berliner Feuerwehr teilte diese eine Fehlanzeige zur Fragestellung mit.

20. In welcher Form und in welchem Turnus überprüft der Bezirk die Einhaltung der Betreuungs- und baulichen Standards im Haus Kopernikus, und wann fand die letzte Prüfung statt?

Zu 20.: Die Einhaltung der Mindeststandards wird durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe anlassbezogen überprüft. Aufgrund der engmaschigen Begleitung der Einrichtung bestand zuletzt kein zusätzlicher Anlass für eine Begehung. Eine weitere Begehung ist in den kommenden Monaten vorgesehen. Die letzte Brandsicherheitsschau durch die Bau- und Wohnungsaufsicht fand 2019 statt. Die nächste Brandsicherheitsschau ist noch für 2026 geplant.

Berlin, den 09. September 2026

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Eingänge

Erledigungen

2023

Verfahrensart	Summe
Klage	5
Vorl.Rechtssch.	26
Summe	31

Verfahrensausgang	Stattgabe	Ablehnung	restl. Erled.	Summe
Klage		1	4	5
Vorl.Rechtssch.	2	10	13	25
Summe	2	11	17	30

2024

Verfahrensart	Summe
Klage	6
Vorl.Rechtssch.	37
Summe	43

Verfahrensausgang	Stattgabe	Ablehnung	restl. Erled.	Summe
Klage			5	5
Vorl.Rechtssch.	1	24	14	39
Summe	1	24	19	44

2025

Verfahrensart	Summe
Klage	73
Vorl.Rechtssch.	47
Summe	120

Verfahrensausgang	Stattgabe	Ablehnung	restl. Erled.	Summe
Klage			21	21
Vorl.Rechtssch.	1	29	10	40
Summe	1	29	31	61

bis 31.08.2026

Verfahrensart	Summe
Klage	22
Vorl.Rechtssch.	55
Summe	77

Verfahrensausgang	Stattgabe	Ablehnung	restl. Erled.	Summe
Klage		4	50	54
Vorl.Rechtssch.	2	27	24	53
Summe	2	31	74	107